



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 47

Ausgabe: 05/2021

Datum: 23.02.2021

Datum	Inhalt	Seite
18.02.2021	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 126 – Borken II	1 – 4
18.02.2021	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben	4 – 5
18.02.2021; 17.02.2021	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	5 – 6
18.02.2021	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	6 – 7
23.02.2021	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	7
03.02.2021; 09.02.2021; 17.02.2021	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	7 – 8
10.02.2021	Bekanntmachung der Stadt Enschede	8

---

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen  
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021  
im Wahlkreis 126 – Borken II**

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2020 auf. Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) gehören zum Wahlkreis 126 – Borken II folgende Städte und Gemeinden des Kreises Borken: Bocholt, Borken, Gescher, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Stadtlohn, Südlohn, Velen und Vreden.

Die Kreiswahlvorschläge sind bis zum

**Montag, 19. Juli 2021, 18.00 Uhr,**

schriftlich beim

**Kreiswahlleiter  
Stabsstelle – Recht, Kommunalaufsicht und Wahlen  
(Zimmer 2108)  
Burloer Straße 93  
46325 Borken**

einzureichen. Die Unterlagen müssen dem Kreiswahlleiter bis zu diesem Termin im Original vorliegen (vgl. § 54 Abs. 2 Bundeswahlgesetz – BWG).

---

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.** Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor diesem Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

#### **A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

1. Kreiswahlvorschläge können von **Parteien** und nach Maßgabe des § 20 BWG von **Wahlberechtigten** eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, 21. Juni 2021, 18.00 Uhr,**

dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Weitere Details können der auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html> abrufbaren „Checkliste für Beteiligungsanzeigen“ entnommen werden.

#### **B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (20 BWG, § 34 BWO)**

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen *einer* Bewerberin/*eines* Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in *einem* Wahlkreis und hier nur in *einem* Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
  - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nummer 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/ Unterzeichner in dem betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Hierfür ist für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner eine entsprechende Bescheinigung ihrer/seiner Gemeindebehörde direkt auf dem Formblatt nach Anlage 14 oder gesondert nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO dem Kreiswahlvorschlag beizufügen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), wobei drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlages zu leisten haben. Nummer 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

8. Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann gemäß § 21 BWG in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Für die Aufstellung sind die Vorgaben des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und ggf. der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung vom 28.01.2021 (BGBl. I S. 115) zu beachten. Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin/Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Weiteres regelt § 21 BWG.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (vgl. Abschnitt B Ziffer 9 c). Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, die stimmberechtigten Teilnehmenden die Möglichkeit hatten, Vorschläge zu machen und Bewerberinnen/Bewerber die Möglichkeit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Weise vorzustellen.

Am 14. Januar 2021 hat der Deutsche Bundestag gemäß § 52 Absatz 4 Satz 1 BWG festgestellt, dass unter den aktuellen Bedingungen der COVID-19-Pandemie die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung der Wahlwerbenden für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 zumindest teilweise unmöglich ist. Die am 03.02.2021 in Kraft getretene COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung (BGBl. I S. 115) schafft daher für die Parteien die Möglichkeit, nach Maßgabe der Verordnung von bestimmten wahl- bzw. satzungsrechtlichen Regelungen in der COVID-19-Pandemie abzuweichen. Unter anderem ergibt sich die Möglichkeit, Versammlungen mit elektronischer Kommunikation durchzuführen oder die Wahlbewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen im schriftlichen Verfahren zu wählen. Im Einzelnen ist auf den Verordnungstext sowie die dazu erschienene Handreichung des Bundeswahlleiters („Hinweise zur Anwendung der COVID-19 Wahlbewerberaufstellungsverordnung“) zu verweisen. Die Hinweise sind auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter <https://www.bundeswahlleiter.de/mitteilungen/bundestagswahlen/2021/20210208-hinweise-covid-19-wahlbewerberaufstellungsvo.html> abrufbar.

9. Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden soll, sind beizufügen:
  - a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie ihrer/er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
  - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
  - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- aa) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
- bb) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nummer 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter unter der oben genannten Anschrift erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Elisabeth Brumann (Telefon 02861/82-2455) oder Frau Bettina Oste (Telefon: 02861/82-2456); E-Mail: [wahl@kreis-borken.de](mailto:wahl@kreis-borken.de).

Borken, 18.02.2021

gez.

Dr. Ansgar Hörster

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 126 – Borken II

### **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben**

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Borken erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung**

- I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW 1995, S. 2, ber. 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW S. 153), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.03.2018 (BGBl. I S. 226), **festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Borken in der Zeit vom 21.02.2021 bis zum 30.04.2021 aufgehoben. Die Hauptbrutzeit wird dadurch ausgenommen.**

**Die Vergrämungsabschüsse haben ausschließlich auf Schadflächen und nur während der entsprechenden Schadzeiträume der einzelnen Kulturen zu erfolgen. Zudem dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen erlegt werden. Darüber hinaus dürfen in der Zeit vom 01.04.2021 bis 30.04.2021 nur Jungtauben gestreckt werden. Verminderungsabschüsse haben während der regulären Jagdzeit zu erfolgen. Die derzeitigen Schadzeiträume, die zwischen der Landwirtschaftskammer und Forschungsstelle abgestimmt wurden, sehen wie folgt aus:**

<b>Gefährdete Kulturen</b>	<b>Zeitraum</b>
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 30. April
Getreide	21. Februar bis 31. März
Zuckerrüben	15. März bis 30. April
Mais	15. April bis 30. April
Raps	21. Februar bis 31. März

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 30.04.2021 erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2021 der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2020/2021 zum 15. April 2021 bleibt hiervon unberührt.

- III. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), angeordnet. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30.04.2021.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW S. 244), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann beim Kreis Borken, Untere Jagdbehörde, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1141, 1. OG, eingesehen werden.

**Gründe:**

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. **Der Schutz der Brut- und Aufzuchtzeit ist durch die restriktive Ausweitung der Jagdzeiten gewährleistet, zumal nur Vergrämungsabschüsse von Schwarmtauben auf den tatsächlich gefährdeten Kulturen während der entsprechenden Schadzeiträume zulässig sind. Ferner dürfen vom 01.04.2021 bis 30.04.2021 nur Jungtauben erlegt werden.**

Der Jagdbeirat des Kreises Borken hat der unteren Jagdbehörde in seiner Sitzung am 13.08.2020 die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben für die entsprechenden Zeiträume und Auflagen empfohlen. Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wurde im Verfahren beteiligt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter III. ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

**Hinweis:**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Münster gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung beantragt werden.

Borken, den 18.02.2021

Kreis Borken  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag  
gez.  
Heribert Volmering

**Benachrichtigungen über  
eine öffentliche Zustellung**

Herrn Sebastian Breß, geboren am 23.03.1978 in Herten, zuletzt wohnhaft in 46397 Bocholt, Blücherstr. 48 ist ein Bescheid vom 27.01.2021, Aktenzeichen 364072968, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 18.02.2021

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag  
gez.  
Dr. Altenhoff-Weber

---

Herrn Niklas Wellmann, geboren am 28.04.1999 in Simmerath, zuletzt wohnhaft in 41236 Mönchengladbach, Gasstraße 72, ist ein Bescheid vom 07.01.2021, Aktenzeichen 51.90.UV.48564, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2231, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Rechtsgrundlage:**

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 17.02.2021

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag  
gez.  
Wiltling

**Bekanntmachung**  
**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Roßkamp-Rotthues GbR mit Sitz in 46342 Velen, Dorenfeldweg 4, hat mit Antrag vom 20.02.2019 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Velen, Dorenfeldweg 4, Gemarkung: Ramsdorf, Flur: 11, Flurstück: 472, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage sowie die Beantragung der Stofföffnungsklausel. Nach Durchführung der beantragten Änderung können unverändert 1,65 Mio. Nm<sup>3</sup> Biogas erzeugt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird eine Gasaufbereitungsanlage sowie die Stofföffnungsklausel mit grundlegender Einsatzstoffkombination beantragt. Die Inputstoffe können in einem vorgegebenen Rahmen flexibel eingesetzt werden. Die produzierte Biogasmenge bleibt unverändert, so dass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten sind. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 18.02.2021  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-00489 2019-wink

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

**Bekanntmachung**  
**gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung**

**Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 20.04.2020 beantragt die Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Oeding, Flur 16, Flurstück 15.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 23. Februar 2021

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az.: 662212/58977

Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume

**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse**  
**Westmünsterland**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335099867 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 03.05.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 03.02.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 400185476 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 09.02.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337173389 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 17.02.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

### **Bekanntmachung der Stadt Enschede**

#### **STRUCTURAL VISION ENERGY ("Energievision")**

Unser Klima ändert sich, die Durchschnittstemperatur auf der Erde steigt. Dies führt zu schmelzenden Gletschern und Polkappen und einem steigenden Meeresspiegel. Aber auch extreme Dürre, das Aussterben von Pflanzen- und Tierarten sowie Hunger und Krieg. Enschede möchte zur Lösung dieses Problems beitragen. Dies erfordert unter anderem eine drastische Reduzierung der Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

Vor diesem Hintergrund beschreibt die Energievision Maßnahmen, die zu Energieeinsparungen, der Umstellung von fossilen auf nachhaltige Energiequellen sowie der Speicherung von Kohlendioxid im Boden und in den Pflanzen führen. In der Energievision werden unter anderem die Entscheidungen erörtert, die wir in Enschede bei der Erzeugung von Sonnen- und Windenergie treffen. Der Bewertungsrahmen für die Bewertung von Plänen zur Erzeugung von Solar- und Windenergie wird in den Anhängen 1 und 2, den Richtlinienregeln für Solar- und Windenergie, die zur Energievision gehören, weiter ausgeführt.

Während der Erstellung der Energievision wurde ein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt. Dies wurde getan, um Umweltinteressen vollständig in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

#### **Um die Energievision, die Richtlinien für Solar- und Windenergie und den UVP-Bericht anzuzeigen:**

Das Design der Energievision und die Begleitdokumente werden vom 18. Februar bis 31. März 2021 digital verfügbar sein. Die Dokumente können eingesehen werden über:

- die Website der Gemeinde [www.enschede.nl/Energievisie](http://www.enschede.nl/Energievisie)

#### **Haben Sie Fragen oder möchten Sie weitere Erklärungen?**

Am Donnerstag, den 4. März, organisieren wir von 19.30 bis 21.30 Uhr ein Online-Energiecafé. Während dieses Treffens werden wir mit verschiedenen Gästen im Studio über die Themen der Energievision sprechen. Sie haben auch die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Möchten Sie teilnehmen? Notieren Sie sich dieses Datum in Ihrer Tagesordnung. Sie können sich vor dem 1. März registrieren, indem Sie eine E-Mail an [ingesreken@enschede.nl](mailto:ingesreken@enschede.nl) mit dem Wort "Energiecafé" senden. Nach der Registrierung erhalten Sie Informationen zum endgültigen Programm.

Sie können auch Fragen zur Energievision stellen, indem Sie eine E-Mail an [e.vt.erve@enschede.nl](mailto:e.vt.erve@enschede.nl) senden. Wir bitten Sie, den Namen der Vision, Ihren Namen und Ihre Telefonnummer anzugeben.

#### **Reagieren:**

Wenn Sie mit einem oder mehreren Teilen der Energievision oder den Begleitdokumenten nicht einverstanden sind oder wenn Sie andere Vorschläge haben, die darin enthalten sein sollen, teilen Sie dies bitte der Gemeinde mit. Sie können Ihre Ansicht auf eine der folgenden Arten ausdrücken:

- Senden einer E-Mail an [ingesprek@enschede.nl](mailto:ingesprek@enschede.nl). Geben Sie als Betreff "Energievision anzeigen" an und geben Sie Ihren Namen und Ihre Adresse an.
- Schreiben eines Briefes an den Stadtrat, Postfach 20, 7500 AA Enschede. Der Brief muss Folgendes enthalten: "Energy Vision Viewpoint", Ihren Namen und Ihre Adresse sowie Ihre Unterschrift.
- Über die Website [www.enschede.nl/zienswijz](http://www.enschede.nl/zienswijz). Dazu müssen Sie über eine DigiD- oder E-Erkennung verfügen.

#### **Corona**

Aufgrund der strengeren Maßnahmen gegen das Coronavirus ist es derzeit nicht möglich, einen Termin für die Abgabe einer mündlichen Stellungnahme zu vereinbaren. Sie können auch nicht zum Stadtbüro kommen, um sich die Energievision anzusehen oder Fragen zu stellen.